

Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs NürnbergBad

Vom 24. Juli 2020

Der Werkausschuss NürnbergBad erlässt gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad (NürnbergBad-Betriebssatzung – NBBS) vom 08. Juli 2003, folgende Geschäftsanweisung:

§ 1 (zu § 5 Abs. 1 NBBS) Zusammensetzung der Werkleitung; Stellvertretung

- (1) Das Kollegialorgan Werkleitung besteht aus
 - einem/r vom Stadtrat bestimmten kommunalen Wahlbeamten/in, als Erste/r Werkleiter/in und
 - einer weiteren Person, als Zweite/r Werkleiter/in.
Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Werkausschusses durch den Stadtrat (§§ 5 Abs. 1 Satz 2, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 3 NBBS).
- (2) Im Verhinderungsfall gilt für die/den
 - Erste/n Werkleiter/in die Vertretungsregelung der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Handbuch der Verwaltung Nr. 001.15) in der jeweils gültigen Fassung;
 - Zweite/n Werkleiter/in durch den/die Inhaber/in der im Stellenplan des Eigenbetriebes NürnbergBad ausgewiesenen Stelle.

§ 2 (zu § 5 Abs. 2 NBBS) Laufende Geschäfte der Werkleitung

- (1) Der Ersten Werkleitung obliegen die Aufgaben eines weiteren Bürgermeisters bzw. berufsmäßigen Stadtratsmitglieds mit dem Antrags- und Vortragsrecht im Stadtrat und Werkausschuss, sowie Letztentscheidungen für die Werkleitung.
- (2) Der Zweiten Werkleitung obliegen die Aufgaben einer Dienststellenleitung, insbesondere der Vollzug der Beschlüsse des Stadtrats, des Werkausschusses sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters und der Ersten Werkleitung.

- (3) Für die laufenden Geschäfte des Betriebs, der Organisation und der Geschäftsleitung im Sinne des § 5 Abs. 2 NBBS wird folgende Aufteilung festgelegt:

Aufgabenbereiche	Werkleitung gemeinsam	Erste/r Werk- leiter/in	Zweite/r Werk- leiter/in
Entscheidung über Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung mit unternehmenserheblichen Auswirkungen	X		
Grundsätzliche Fragen der internen Eigenbetriebsstruktur/ -organisation	X		
Wahrnehmung der Geschäftsleitungs- und Betriebsleitungsfunktion			X
Festlegung von Anordnungsbefugnissen a) bis einschließlich 250.000 € b) über 250.000 €	X		X
Bauvorhaben im vereinfachten Verfahren bis 250.000 €			X
Projektgenehmigungen für Bauvorhaben mit Kosten bis 500.000 €		X	
Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten bis zu 10 %, höchstens jedoch bis 250.000 €	X		
Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes bis zu 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis 250.000 €			X
Verfügungen über das Anlagevermögen, Liegenschaftsangelegenheiten bis 150.000 €			X
Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bis 100.000 €			X
Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Abschluss von sonstigen darlehensähnlichen Rechtsgeschäften bis 150.000 €			X
Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen a) der VOL bis 150.000 € b) von besonderen Leistungen bis 100.000 € c) der VOB bis 250.000 € (die gleichen Wertgrenzen gelten für Nachtragsangebote und Auftragsänderungen)			X X X
Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 25.000 €			X
Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 50.000 €		X	

§ 3 (zu § 5 Abs. 3 NBBS)
Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht

- (1) Für die Funktion des Dienstvorgesetzten und der Dienstaufsicht im Sinne des § 5 Abs. 3 NBBS wird folgende Aufteilung festgelegt:

Aufgabenbereiche	Werkleitung gemeinsam	Erste/r Werk- leiter/in	Zweite/r Werk- leiter/in
Dienstvorgesetzter (Beamte)		X	
Dienstaufsichtliche Maßnahmen; Dienstaufsicht (Beschäftigte) – Ermahnungen, Beanstandungen, Rüge, Abmahnungen			X
Genehmigung von Dienst- und Fortbil- dungsreisen			X
Genehmigung von Nebentätigkeiten und Regelungen von Arbeitszeit-/ und vergü- tungsrelevanten Angelegenheiten			X
Aussagegenehmigungen			X
Arbeitsrechtliche und arbeitsvertraglichen Angelegenheiten; Abschluss und Unter- zeichnung von Arbeitsverträgen sowie Erle- digung von sonstigen arbeitsvertraglichen Angelegenheiten			X
Unterzeichnung von beamtenrechtlichen Urkunden		X	
Beurteilung von Beamtinnen und Beamten		X	
Einleitung von Disziplinarverfahren		X	
Personaleinsatz und Direktionsrecht			X

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 NBBS)
Personalbefugnisse der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung ist für alle Personalangelegenheiten zuständig, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO jeweils mit Zustimmung des Herrn OBM auf die diese übertragen hat.
- (2) Für die Personalbefugnisse im Sinne des § 5 Abs. 4 NBBS wird folgende Aufteilung festgelegt:

	Azubis Anwärter Referendare Praktikanten	BGr. A2 – A9 (Z) EGr E1 – E9c EGr. S2 – S14	BGr. A10 – A12 EGr. E10 – E12 EGr. S15 – S18	BGr. A13 – A14 (Z) EGr. E13 – E14 (Z)
Ernennung/Einstellungen (befristet)	2. WL	2. WL	2. WL	2. WL
Ernennung/Einstellung (unbefristet)		2. WL	1. WL	
Beförderung Höhergruppierung		2. WL	1. WL	
Abordnung Versetzung Zuweisung Personalgestellung (Tarfbereich)	2. WL	2. WL	1. WL	
Ruhestandsversetzung (Beamte)		2. WL	1. WL	
Entlassung (Kündigung)	1. WL	1. WL	1. WL	1. WL
Stellenbesetzungen		2. WL	1. WL	
Dringliche Anordnung				1. WL
Urkunde (Unterschriften)	2 WL	2. WL	2. WL	1. WL

§ 5 (zu § 5 Abs. 5 NBBS)
Angelegenheiten des Werkausschusses und des Stadtrats

Aufgabenbereiche	Werkleitung gemeinsam	Erste/r Werk- leiter/in	Zweite/r Werk- leiter/in
Verwaltungsmäßige Vorbereitung der Sitzungen des Werkausschusses und des Stadtrats			X
Antrags- und Vortragsrecht im Werkausschuss und Stadtrat		X	

§ 6 (zu § 5 Abs. 6 NBBS)
Vertretung nach außen; Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit werden in der Werkleitung beraten sowie Inhalt und Form festgelegt. Dies gilt insbesondere für Konzepte zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für wichtige Initiativen und wichtige Veröffentlichungen.
- (2) Die Erste Werkleitung vertritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen und gegenüber den Medien, in allen grundsätzlichen Angelegenheiten sowie in besonderen kommunal- und unternehmenspolitischen Angelegenheiten.
- (3) Die Zweite Werkleitung vertritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen und gegenüber den Medien, in allen Angelegenheiten des laufenden Betriebes.

§ 7
Zeichnungsbefugnisse

- (1) Die Werkleiter sind in ihren Aufgabenbereichen jeweils allein zeichnungsbefugt. Für die Unterzeichnung der Werkleiter und deren Stellvertreter gilt § 10 NBBS.
- (2) Die Werkleitung ist berechtigt, die Zeichnungsbefugnisse zu übertragen. Mit der Übertragung der Zeichnungsbefugnisse wird auch die Entscheidungsbefugnis delegiert. Näheres wird durch Werkleiterverfügung geregelt.

§ 8
Generalklausel

Soweit in die Zuständigkeit der Werkleitung fallende Aufgaben in dieser internen Geschäftsverteilung nicht erfasst sind, fallen diese unter die gemeinsame Verantwortung der Werkleitung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 24.07.2020 in Kraft.